

punktt und Abstieg dieses Lebens darzustellen haben. Als Ergebnis nimmt der Verfasser vorweg, daß Manasses gefallen sei „nicht als das Opfer seiner ungezähmten Begierden, sondern als das Opfer des Widerstreits zweier Prinzipien, des feudalen und des kanonistischen“ (S. 108). Mit großer Sorgfalt behandelt er Herkunft und Wahlgeschichte, um darzutun, daß Manasses nicht durch Simonie auf den Erzstuhl gekommen sei, sondern auf kanonische Weise und im Einverständnis mit Gregor VII. Am wichtigsten ist die Darstellung des Manasses in der Verwaltung seines Metropolitenumtes, denn hier treten die Beziehungen zur Kurie und zur Krone am deutlichsten hervor. Durch die Tätigkeit der päpstlichen Legaten werden die Befugnisse der Metropolen beschränkt. Doch darf nicht übersehen werden, daß Gregor VII. selbst sich häufig der alten Bindungen für seine Zwecke bedient; auch fehlt es, zum mindesten in Deutschland, nicht an Versuchen der Metropolen, ihre kanonischen und geschichtlichen Rechte zu wahren (vgl. z. B. Sudendorf 1 S. 16 ff.). Der Metropolitanverband hat sich ja auch weit über die Zeit Gregors VII. hinaus als lebensfähig erwiesen.

Kassel.

J. Heydenreich.

Hans Planitz, Kaufmannsgilde und städtische Eidgenossenschaft in niederfränkischen Städten im 11. u. 12. Jh. (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 60, Germ. Abt., 1940, S. 1--116). Eine sehr wertvolle Förderung der Stadtrechtsforschung durch die mühsame Durchforschung der gesamten Stadtrechtsquellen des bisher fast ausschließlich von der belgischen und französischen Forschung bearbeiteten Raumes zwischen Rhein und Seine in Zusammenarbeit mit dem Genter Historiker S. L. Ganshof. Besonders ergebnisreich gestaltet sich der sorgsame Vergleich mit der dem Verfasser eng vertrauten Kölner Stadtrechtsentwicklung, so daß der Verfasser den in der Geistigen Arbeit 7 Nr. 3 vom 5. 2. 1940 entwickelten Leitgedanken seiner Arbeit den meines Erachtens vorzuziehenden Titel gab: Köln u. die nordfranzösischen u. belgischen Städte. Der der Sprachwissenschaft entlehnte Begriff „niederfränkisch“ ist zutreffend nur für den Kern des von P. bearbeiteten Raumes. Ziel der Arbeit ist, das Verhältnis von Stadtgemeinde und Kaufmannsgilde und damit die Anfänge der Stadtgemeinde klarzustellen. Kaufmannsgilden bestanden in diesem Raum bereits seit dem Anfang des 11. Jh.s, in der Führung aber wurden sie z. B. in Köln abgelöst um 1100 durch den Verband der ‚meliores‘ oder ‚maiores‘, der Reichen, in Köln der Richezche, die auch in der die Gesamtbürgerchaft umfassenden Eidgenossenschaft der Kommune die Führung erlangte und bereits das später die Stadtverwaltung übernehmende Amt der Bürgermeister (um 1150) entwickelte. Eingehend befaßt sich P. mit der revolutionären Bewegung der ‚coniuratio‘ oder ‚communio‘, die, was